OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603531/2/KH

Datum:
Linz, 29. April 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerden des C H, x, x, DEUTSCHLAND, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. November 2018, GZ: VerkR96-14221-2018, sowie gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. September 2019, GZ: VerkR96-14221-2018-KH, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgende: belangte Behörde) erließ über C H (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) ein mit 6. November 2018 datiertes Straferkenntnis, GZ: VerkR96-14221-2018, betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), welches diesem aufgrund einer nicht bewirkten Zustellung nochmals im Wege der Regierung der O am 18. Oktober 2019 durch Hinterlegung zugestellt wurde.

2. Der Bf hatte bezüglich des erwähnten Straferkenntnisses einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt, welcher mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. September 2019, GZ: VerkR96-14221-2018, mit der Begründung, dass mangels bewirkter Zustellung des Straferkenntnisses kein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig sei, als unzulässig zurückgewiesen wurde.

3. Mit Eingabe vom 11. November 2019, an diesem Tag bei der belangten Behörde eingelangt, brachte der Bf vor, dass er im Verwaltungsverfahren VerkR96-14221-2018-KH gegen den Bescheid vom 3. September 2019 (zugestellt am 18. Oktober 2019) sowie gegen das Straferkenntnis vom 6. November 2019 (Anm.: richtigerweise 6. November 2018) (zugestellt am 18. Oktober 2019) „fristwahrend das zulässige Rechtsmittel“ einlege. Weiters ersuchte er um „Schriftsatzfrist bis zum 29.11.2019 für die Begründung“.

4. Daraufhin übermittelte die belangte Behörde dem Bf einen mit 13. November 2019 datierten Verbesserungsauftrag, in welchem dieser auf die gemäß § 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) notwendigen Elemente einer Beschwerde und weiters darauf hingewiesen wurde, dass die Eingabe vom 11. November 2019 nicht alle Formerfordernisse erfülle. Weiters wurde in diesem Schreiben ausgeführt, dass der Bf die Möglichkeit habe, die notwendigen Ergänzungen hinsichtlich beider Beschwerden binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens nachzureichen, wobei bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist die jeweilige Eingabe zurückgewiesen werde. Dieses Schreiben der belangten Behörde vom 13. November 2019 wurde dem Bf im Wege der Regierung der O am 11. Jänner 2020 durch Hinterlegung zugestellt.

5. Bislang ist weder bei der belangten Behörde, noch beim Landesverwaltungsgericht eine weitere Eingabe des Bf eingelangt. Die belangte Behörde übermittelte den Akt mit Schreiben vom 4. Februar 2020 dem Landesverwaltungsgericht mit dem Hinweis, dass die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nicht mehr möglich gewesen sei, da mit dem

Einlangen der Postzustellungsurkunde am 20. Jänner 2020 bei der belangten Behörde die zweimonatige Frist zur Erlassung einer solchen bereits abgelaufen war.

II. Beweiswürdigung:

Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerden zurückzuweisen sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

§ 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet wie folgt:

„(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

Die belangte Behörde hat hinsichtlich beider Beschwerden des Bf ein Mängelbehebungsverfahren gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) durchgeführt, wobei die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung aufgrund des erfolgten Ablaufs der dafür zur Verfügung stehenden Frist von zwei Monaten ab Einlangen der Beschwerde bei der Behörde (dies war der 11. November 2019) nicht mehr möglich war, da die Postzustellungsurkunde über die Hinterlegung des Verbesserungsauftrages vom 13. November 2019 erst am 20. Jänner 2020 bei der belangten Behörde eintraf. Somit legte die belangte Behörde den Akt dem Landesverwaltungsgericht vor, auf welches die Zuständigkeit zur Entscheidung somit übergegangen ist.

Die Eingabe des Bf vom 11. November 2019 (nicht als solche bezeichnete „Beschwerden“ gegen den Bescheid vom 3. September 2019 sowie gegen das Straferkenntnis vom 6. November 2019 im Verwaltungsverfahren VerkR96-14221-2018) enthielt weder Begehren (§ 9 Abs. 1 Z. 4 VwGVG), noch Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z. 3 VwGVG).

Auf den von der belangten Behörde in diesem Sinn übermittelten Verbesserungsauftrag, welcher dem Bf durch Hinterlegung am 11. Jänner 2020 zugestellt wurde, hat dieser jedoch bislang nicht reagiert bzw. auch entgegen seiner Ankündigung in der Eingabe vom 11. November 2019 keine Begründung für diese nachgereicht. Somit tritt nunmehr die Rechtsfolge § 13 Abs. 3 AVG ein und sind beide in der Eingabe des Bf vom 11. November 2019 enthaltenen Beschwerden mangels rechtzeitiger Mängelbehebung zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing